

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 398/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salome M [REDACTED] (M [REDACTED]),
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses über den Aufenthalt des Klägers während des Zweiten Weltkrieges. Es hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entziehung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 7 Abs. 2 ZPO.

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, welcher Beweiswert den Aussagen des Jüdischen Historischen Institutes in Warschau zukommt, läßt sich rechtgrund-

50

- 3 -

sätzlich nicht entscheiden. Da es sich hierbei jeweils um tatrichterliche Beurteilungen des Einzelfalles handelt, kommt auch eine Zulassung nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 StPO nicht in Betracht.

Dr. Thomas

Zorn

